I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1045/88 DES RATES

vom 18. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/87 (2), ist eine auf dem Harmonisierten System basierende Warennomenklatur — nachstehend „Kombinierte Nomenklatur" genannt — eingeführt worden, die zugleich den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs und der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft Rechnung tragen soll; außerdem sind die autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt worden.

Bei der Einfächerung des Gemeinsamen Zolltarifs in das Harmonisierte System ist zur Festsetzung des vertragsmäßigen Zollsatzes für die Waren des Code 8527 32 00 der Kombinierten Nomenklatur nur die frühere Tarifstelle 85.15 A III b) 2 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs (3) für Radiowecker berücksichtigt worden, zu der der vertragsmäßige Zollsatz „frei" gehörte. Unter den Code 8527 32 00 der Kombinierten Nomenklatur fallen jedoch auch Rundfunkempfangsgeräte und Rundfunkempfänger/Verstärker mit eingebauter Uhr, die früher zur Tarifstelle 85.15 A III b) 2 bb) 55 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem vertragsmäßigen Zollsatz von 14 % gehörten.

Zur Berichtigung dieses Fehlers ist der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu ändern, um dem letztgenannten Zollsatz Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird der Code 8527 32 00 durch folgende Code ersetzt:

„KN Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8527 32	**– – nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit Uhr kombiniert:**			
8527 32 10	– – – Radiowecker	22	frei	p/st
8527 32 90	– – – andere	22	14	p/st"

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 345 vom 8. 12. 1986, S. 1.

(2) Die mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen gelten bis zu ihrer Aufnahme in die Kombinierte Nomenklatur nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 als Taric-Unterpositionen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOLTENBERG